

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Dezember 1952

Justizminister Dr. Gerö: Eheliche Gewalt des Mannes an sich soll kein strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut sein - Vor Reformierung des Entführungsparagrafen

540/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 593/J

Die Abg. Gabriele P r o f t und Genossen haben am 20. November in einer parlamentarischen Anfrage auf den in der letzten Zeit mehrfach in der Öffentlichkeit zur Debatte stehenden Entführungsparagrafen des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach auch die Entführung einer verheirateten Frau, „obgleich mit ihrem Willen“, den Tatbestand eines Verbrechens bildet, und an den Justizminister die Frage gerichtet, ob er bereit sei, eine Novellierung des Strafgesetzbuches vorzubereiten, durch die der § 96 den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend reformiert wird.

Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö hat nunmehr darauf folgende Antwort erteilt:

§ 96 des österreichischen Strafgesetzes 1945, ASlg. Nr. 2, enthält zwei verschiedene Tatbestände, die verschiedene Rechtsgüter schützen und zwar:

1.) Die eigentliche Entführung, d. i. die Entführung einer weiblichen Person wider ihren Willen, in einer auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht mit List oder Gewalt; dieses Delikt richtet sich gegen die geschlechtliche Freiheit der Frau.

2.) Der Frauen- und Kinderraub:

a) Die Entführung einer Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen aus der Gewalt ihres Ehegatten; dieses Delikt richtet sich gegen die sogenannte eheherrliche Gewalt.

b) Die Entführung einer minderjährigen weiblichen oder männlichen Person aus der Gewalt der Eltern oder ihnen gleichgestellter Personen (Vormund, Versorger); dieses Delikt richtet sich gegen die familienrechtliche Gewalt.

Die Emanzipation der Frau hat in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden, fast völligen Gleichberechtigung der Geschlechter geführt. Nach der Stellung der Frau im gesamten Leben unseres Volkes, vor allem im sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben stehen Mann und Frau einander gleichberechtigt gegenüber. Eine Gewalt des Ehemannes über seine Ehefrau kann daher nicht mehr als ein Rechtsgut angesehen werden, dessen Verletzung strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen müsste. Ich pflichte daher den anfragen-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Dezember 1952

den Nationakräten insoferne grundsätzlich bei, als sie für eine Beseitigung des im § 96 StG. normierten strafrechtlichen Schutzes der sogenannten eheherrlichen Gewalt eintreten.

Ob es rechtspolitisch zweckmässig ist, die Strafdrohung gegen den im Einverständnis mit der entführten Ehefrau handelnden Entführer gänzlich zu beseitigen oder ob es vielleicht erforderlich ist, minderjährige Ehefrauen, die die Tragweite ihrer Entschlüsse wegen ihrer psychischen Unreife noch nicht einzusehen vermögen, gegen die in einer Entführung einer solchen minderjährigen Ehegattin gelegene Verführung zu schützen, vermag ich im Augenblick noch nicht zu sagen. Das Bundesministerium für Justiz wird jedenfalls das Problem der eventuell auch ersatzlosen Aufhebung dieser Strafdrohung des § 96 StG. mit grösster Beschleunigung und aller erforderlichen Sorgfalt prüfen.

Ich werde auf jeden Fall dafür Sorge tragen, dass eine Regierungsvorlage, betreffend Änderung des § 96 StG., dem Ministerrat so zeitgerecht vorgelegt wird, dass sie dem neugewählten Nationalrat sogleich nach seinem Zusammentritt zugeleitet werden kann.

-.-.-